

Organisation und Durchführung von Abschiebungen

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2016

Vor allen Regelungen zum Rückführungsvollzug hat die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftslander Vorrang. Dazu sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher unabhängig von der Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit und Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, auch von den Ausländerbehörden über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informiert werden.

Insbesondere sollen die Ausreisepflichtigen, sobald die Voraussetzungen für den Vollzug einer Abschiebung vorliegen, nochmals auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf den Zweck der Regelung des§ 60a Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG hin. Danach ist Ausländerinnen und Ausländern, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts stärkere Bindungen persönlicher und wirtschaftlicher Art in der Bundesrepublik entfaltet haben, Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen zu geben. Soweit sich aus den Beratungen schlüssiger gibt, dass eine freiwillige Ausreise ernsthaft beabsichtigt ist, soll die freiwillige Ausreise weiterhin ermöglicht werden.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes steht die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen ist bei der Organisation von Abschiebungen von Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern Folgendes zu beachten:

Abschiebungen von Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern sind grundsätzlich so zu organisieren, dass der Abholungszeitpunkt nicht zwischen 21:00 Uhr und 5:30 Uhr des Folgetages liegt.

Von diesem Grundsatz kann im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden, wenn es im Einzelfall aufgrund der notwendigen Wegzeiten vom Aufenthaltsort in Thüringen zum Zielort im Heimat- bzw. Aufnahmeland erforderlich ist, die Abholung der Abzuschiebenden innerhalb der o.g. Zeiträume durchzuführen.

Die Durchführung der Abschiebung ist so zu organisieren, dass minderjährige Kinder grundsätzlich nicht aus Schulen oder Kindertageseinrichtungen - zum Zwecke der gemeinsamen Abschiebung mit den Familienangehörigen - abgeholt werden. Sofern dies im Einzelfall ausnahmsweise unvermeidbar ist, soll die Abholung so erfolgen, dass die Mitschüler bzw. anderen Kinder in den Kindertageseinrichtungen nicht verängstigt werden (z.B. keine Abholung aus den Klassenzimmern durch Polizeibeamte, sondern Kontaktaufnahme mit der Schulleitung, die die Kinder vom unterrichtenden Lehrer/Lehrerin aus dem Klassenzimmer führen lässt).

Die Abholung der Kinder aus Schulen und Kindertageseinrichtungen zum Zwecke der Abschiebung sollte immer erst zeitlich nach der Abholung der Eltern erfolgen, so dass die Kinder von ihren Eltern in Obhut genommen werden können und sichergestellt ist, dass Kinder nicht durch Polizeibeamte abgeholt werden, aber die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, weil z.B. die Eltern bei der geplanten Abholung nicht angetroffen wurden. Darüber hinaus ist bei der Rückführung von Angehörigen der ethnischen Gruppe der Roma mit Blick auf die Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen dieser Volksgruppe auf angemessene Sensibilität im Vollzug durch Ausländerbehörden und Vollzugsbeamte zu achten.